

Der Rechtscharakter und die Verletzung der Anliegerpflichten

In dieser Zeitschrift ist bereits wiederholt zum Charakter der Anliegerpflichten und zu den Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung Stellung genommen worden.^{1/} Dabei haben die Verfasser sehr unterschiedliche Auffassungen vertreten. Wir wollen mit unserem Beitrag zur Lösung einiger der aufgeworfenen Probleme beitragen, soweit sie den Aufgabenbereich der Deutschen Volkspolizei betreffen.

Wir stimmen der Auffassung von Duckwitz/Moschütz zu, daß es sich bei den Pflichten der Anlieger zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht um zivilrechtliche Pflichten handelt. Diese Anliegerpflichten sind vielmehr ordnungsrechtlicher Natur. Sie erwachsen aus dem gesellschaftlichen Erfordernis, im Rahmen der planmäßigen Gestaltung der sozialistischen Landeskultur öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Grünanlagen und Parks sauberzuhalten.

Die Tatsache, daß für die Verletzung der in den Ortsatzungen oder anderen Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen näher bestimmten Anliegerpflichten für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze Ordnungsstrafmaßnahmen angedroht sind und ausgesprochen werden können, machen diese Pflichten zu ordnungsrechtlichen. Sie sind den Anliegern (Rechtsträgern, Eigentümern, Besitzern und Verwaltern) in dem sich aus § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz^{2/} ergebenden Umfange auferlegt. Nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (OWG) wurde den örtlichen Volksvertretungen und Räten das Recht übertragen, innerhalb ihres Verantwortungsbereichs die Rechtspflichten durch Beschlüsse näher zu bezeichnen, für deren Verletzung die gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafmaßnahmen vorsehen. Auf dieser Festlegung beruhen auch die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz. Es handelt sich also eindeutig um ordnungsrechtliche Pflichten.

Die ordnungsrechtlichen Pflichten korrespondieren oft eng mit anderen Rechtspflichten, z. B. zivil- oder arbeitsrechtlichen bzw. ergeben sich aus solchen. Aus der zivilrechtlichen Stellung z. B. des Eigentümers eines Grundstücks, das sich an einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz befindet, ergibt sich für diesen die ordnungsrechtliche Pflicht, im Rahmen der Festlegungen der örtlichen Volksvertretungen seinen Reinigungspflichten nachzukommen.

Ordnungsrechtliche Pflichten können jedoch ebenso auch aus arbeitsrechtlichen Festlegungen entstehen. So kann beispielsweise ein Betrieb in Statuten, Arbeitsordnungen oder auf andere Weise Betriebsangehörige zur Erfüllung bestimmter dem Betrieb auferlegter Rechtspflichten zur Sauberhaltung verpflichten. Auch diese Verpflichtungen tragen ordnungsrechtlichen Cha-

rakter. Wird z. B. dem Hausmeister eines Betriebes in der Arbeitsordnung die Pflicht zur Reinigung des Gehweges vor dem Betrieb nach § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz übertragen, so ist er, wenn er sie schuldhaft nicht erfüllt, ordnungsrechtlich verantwortlich (§ 9 Abs. 3 OWG). Diese ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit entsteht aus der arbeitsrechtlichen Festlegung.

In diesem Zusammenhang sei noch auf einen anderen Gesichtspunkt hingewiesen. Zur Förderung der Mitarbeit der Bevölkerung an der Straßenreinigung und der Pflege von Grünanlagen können der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung und die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften mit Bürgern Verträge zur Pflege und Reinigung von Grünflächen und der Geh- und Radwege abschließen (§ 8 Abs. 2 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz). Auch aus solchen zivilrechtlichen Verträgen ergeben sich mit Notwendigkeit ordnungsrechtliche Pflichten.^{3/}

Bürger, die mit juristischen Personen Verträge abgeschlossen haben, in denen sie sich zur Sauberhaltung verpflichten, sind Verantwortliche i. S. des § 8 Abs. 1 der genannten DVO. Sie haben danach die Rechtspflicht, in dem durch den Vertrag bestimmten Bereich die Sauberhaltung in dem Umfange zu gewährleisten, wie das in der jeweiligen Ortsatzung oder dem Beschluß der Volksvertretung bestimmt ist. Begehen sie schuldhaft Verletzungen dieser Pflichten, so sind sie ordnungsrechtlich nach § 16 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz nach Maßgabe des Schuldgrundsatzes in § 9 OWG verantwortlich.

Die Feststellung, daß Anliegerpflichten ordnungsrechtlichen Charakter tragen, ist auch aus einem zweiten Aspekt bedeutsam. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach § 7 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 232) obliegt es der Volkspolizei u. a., Ordnungswidrigkeiten vorausschauend und zielgerichtet vorzubeugen, sie zu ahnden und ihre Ursachen und Bedingungen aufzudecken und beseitigen zu helfen. Diese eindeutige Festlegung bezieht sich auch, und zwar in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, auf die Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

Zur Durchsetzung der Anliegerpflichten kann die Deutsche Volkspolizei natürlich auch Forderungen stellen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 VP-Ges) und sie ggf. mittels Ersatzvornahme (§ 16 Abs. 1 VP-Ges) durchsetzen. Auch hier stimmen wir Duckwitz/Moschütz zu. Würde man dagegen der Auffassung folgen, daß Anliegerpflichten zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze zivilrechtlichen Charakter tragen, so hätte die Deutsche Volkspolizei nicht das Recht und die Pflicht, bei ihrer Vorbeugung und Bekämpfung mitzuwirken. Eine solche Rechtsauffassung würde die Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei gerade auf dem Gebiet der Verhütung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Sauberhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen unmöglich machen, weil die Durchsetzung zivilrechtlicher Verhältnisse und Beziehungen den Gerichten — staatlichen und gesellschaftlichen — obliegt. Die Deutsche Volkspolizei ist nur verpflichtet, Bürger, die einen zi-

^{1/} Vgl. Duckwitz/Moschütz, „Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten — ihre Regelung in Ortsatzungen und Rechtsfolgen ihrer Verletzung“, NJ 1971 S. 77 ff.; Hartmann, „Rechtsfolgen bei der Verletzung der Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie von Anliegerpflichten“, NJ 1971 S. 325 ff.; Göhring, „Staatlich-rechtliche Leitung zur Überwindung der Folgen von Verletzungen der Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten“, NJ 1971 S. 482; Hohlwein, „Zum Rechtscharakter der Aufgaben der Straßenverwaltung und der Anliegerpflichten sowie zu den Rechtsfolgen ihrer Verletzung“, NJ 1971 S. 677 ff.

Vgl. auch Duckwitz/Moschütz in diesem Heft.

^{2/} 3. DVO zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen - vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 339).

^{3/} Vgl. Surkau/Schübeler, „Erläuterungen zur Landeskulturgesetzgebung“, Die Volkspolizei, Beilage zu Heft 17/1970, S. 23 ff.